

Wenn der angestellte Fahrlehrer mit dem eigenen Fahrzeug schult ...

Eine immer wiederkehrende Anfrage, die an uns gerichtet wird. Wie ist es steuer- und sozialversicherungsrechtlich zu betrachten, wenn der angestellte Fahrlehrer/in mit dem eigenen PKW schult und dafür eine pauschale Kostenerstattung je Ausbildungsstunde erhält?

Fallbeispiel:

Ein angestellter Fahrlehrer stellt seiner Fahrschule nicht nur seine Arbeitskraft, sondern auch sein von ihm ausgerüstete Klasse B-Kraftfahrzeug zur Verfügung.

Es wird ein Nutzungsvertrag mit folgenden Vereinbarungen geschlossen:

Es wird ein Nutzungsentgelt für 45 Minuten Ausbildungsfahrt als pauschaler Kostenersatz vereinbart.

Der Vertrag beinhaltet ferner folgende Aussagen: Im Nutzungsentgelt sind alle mit dem Betrieb eines KFZ verbundenen Kosten enthalten, für ggf. anfallende Sozialabgaben bzw. Steuerforderungen ist ausschließlich der Vermieter zuständig.

Zusätzlich wird ein Entgelt für die Fahrlehrertätigkeit vereinbart.

In Absprache mit Herrn Främke, dem Steuerberater des Verbandes, folgende Stellungnahme dazu:

Es ist immer problematisch, wenn ein pauschaler Kostenersatz als solcher akzeptiert werden soll, ohne dass den erzielten Einnahmen die real entstandenen Kosten gegen-übergestellt werden. Der Wert kann in seiner Höhe zumindest immer angezweifelt werden. Von daher wäre es ratsam, alle durch den Betrieb dieses Fahrzeugs entstehende Kosten und die erzielten Einnahmen gegenzurechnen, um zu ermitteln, ob die Pauschale je Unterrichtseinheit bei einer angenommenen realistischen Auslastung tatsächlich nur Ersatz der Kosten darstellt oder ob durch die vereinbarten Entgelte tatsächlich Gewinne realisiert werden. Außerdem wird vermutlich in diesem Fall die Führung eines Fahrtenbuches unumgänglich sein. Nur so kann eine realistische Verteilung der Kosten auf privat und geschäftlich nachvollziehbar dokumentiert werden.

Sollten erzielte Gewinne nur eine Versteuerung als zusätzliches Einkommen auslösen oder gar als versteckte Lohnzahlung betrachtet werden und damit Sozialversicherungsbeiträge fällig werden, hängt sicherlich von der Höhe der monatlich erzielten Überschüsse im Vergleich zu den erhaltenen Lohnzahlungen ab. Eine rechtsverbindliche Auskunft kann hier nur die Clearingstelle der „Deutsche Rente Bund“ geben. Eine Anfrage dort unter genauer Erläuterung des Sachverhaltes wäre daher ratsam.

Der Passus im Vertrag, dass anfallende Steuern und Sozialabgaben auf den Vermieter des KFZ übertragen werden, würde einer rechtlichen Prüfung vermutlich nicht Stand halten. Werden erzielte Gewinne als zusätzliche Lohnzahlung betrachtet, ist der Arbeitgeber der Gesamtschuldner für Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge. Dies wird er nicht per Vertrag auf den in diesem Fall Arbeitnehmer übertragen können. Hinzu kommt, dass die Fälligkeit der Entrichtung der Steuern und Sozialbeiträge, sofern die Betrachtung weiterer Lohnzahlung greift, permanent durch den Arbeitgeber missachtet wird.

Bei Berücksichtigung aller zuvor genannten Punkte kann nur der Rat gegeben werden, eine vertragliche Konstruktion dieser Art nur in enger Abstimmung mit dem eigenen Steuerberater umzusetzen. (KN)